

Abschrift zu r. Entsch. Senat,

BUNDESGERICHTSHOF

2452 097

BESCHLUSS

IV 2B 13/67

in Sachen

des Friseurmeisters Gustav B. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED] C. [REDACTED], G. [REDACTED] ./USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 14. Juni 1966 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgesamt hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe ge-
geben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zuge-
lassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen gesundheit-
licher Schädigungen, die er auf seine Verfolgung als Jude
zurückführt. Das Berufungsgesamt hat seine hierauf zie-
lende Klage abgewiesen, weil es nicht hat feststellen kön-
nen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ver-
folgungsgeschehen, das den Kläger betroffen hat und den
bei ihm bestehenden Leiden und Krankheiten vorhanden oder
auch nur wahrscheinlich ist.

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht allein auf dieser vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlichrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift auch in seiner Beschwerdebe-
gründung nur die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen an. Er macht geltend, das Berufungsgericht habe seinen Ermittlungs- und Beweiserhebungspflichten nicht genügt. Ferner rügt er die Verletzung des § 139 ZPO. Keine der von dem Kläger vorgetragenen Rügen hat eine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Um ihrerwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Die sofortige Beschwerde muß danach mit der Kostenfolge aus § 209, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

